

Entscheid des Veterinäramtes betreffend Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Aviären Influenza (Vogelgrippe) auf dem Gebiet des Kantons Thurgau / Aufhebung des Kontrollgebietes / Fortführung des Beobachtungsgebietes

Nachdem bei einer tot aufgefundenen Flusseeeschwalbe bei den Lengwiler Weihern nahe Kreuzlingen die Aviäre Influenza (Vogelgrippe) mit Subtyp H5N1 festgestellt wurde, wurde dort in Rücksprache mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ein tierseuchenrechtliches Kontrollgebiet eingerichtet.

Vom Kontrollgebiet betroffen waren Geflügelhaltungen im Umkreis von einem Kilometer um den Fundort, in welchen spezielle tierseuchenpolizeiliche Massnahmen umgesetzt werden mussten, um ein weiteres Auftreten und eine weitere Ausdehnung der Tierseuche sowie eine Gefährdung der öffentlichen (Tier-)Gesundheit bestmöglich zu verhindern.

In der Zwischenzeit haben weitere Abklärungen zum Brutgebiet der Lengwiler Weiher ergeben, dass dieses für die Geflügelhaltungen kein Risiko mehr darstellt. Deshalb soll das **Kontrollgebiet per sofort aufgehoben** werden. Das BLV hat jüngst entschieden, das **Beobachtungsgebiet**, welches das Gebiet der ganzen Schweiz umfasst und bis Ende Juli 2023 befristet ist, aufgrund der allgemeinen Risikolage **bis vorläufig am 15. Oktober 2023** zu verlängern. Dies betrifft folglich auch sämtliche Geflügelhaltungen im Kanton Thurgau. Damit gelten für alle Thurgauer Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter weiterhin die generellen Melde- und Aufzeichnungspflichten. Diese Vorgaben sind vom Veterinäramt als zuständiger Vollzugsbehörde nunmehr zu vollziehen, wozu eine entsprechende Allgemeinverfügung zu ergehen hat.

Gestützt auf Art. 9 und Art. 48a des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40), Art. 59 - 64, Art. 122 und 122f der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401), Art. 1 - 2, Art. 4 - 5 und Art. 7 der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza (SR 916.443.116) sowie § 2 und § 11 des Gesetzes über das Veterinärwesen (VetG; RB 819.1) sowie § 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) wird entschieden:

1. Das mit Entscheid des Veterinäramtes vom 12. Juni 2023 ausgeschiedene **tierseuchenpolizeiliche Kontrollgebiet** wird **per sofort aufgehoben**.
2. **Bis zum 15. Oktober 2023** gelten für das gesamte Gebiet des Kantons Thurgau die tierseuchenpolizeilichen Massnahmen des **Beobachtungsgebietes**, welche unter folgendem Link auf der Internetseite des Veterinäramtes Thurgau veröffentlicht sind: https://veterinaeramt.tg.ch/tierseuchen/merkblatt-vogelgrippe-vom-blv.html/11719#js-accordion_control--00.

2/2

3. Einem allfällig gegen die in Dispositivziff. 1 und 2 dieses Entscheides ergriffenen Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Für den Fall, dass den Anordnungen und Massnahmen von Dispositivziff. 2 dieses Entscheides zuwidergehandelt wird, werden die Straffolgen von Art. 48a TSG angedroht. Art. 48a TSG lautet: "Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt."
5. Die Eröffnung dieses Entscheides erfolgt durch Publikation im Amtsblatt sowie durch Aufschaltung auf der Internetseite des Veterinäramtes Thurgau (https://veterinaeramt.tg.ch/tierseuchen/merkblatt-vogelgrippe-vom-blv.html/11719#js-accordion_control--00).

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit Eröffnung, unter Beilage desselben, beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld, **Rekurs** erhoben werden. Die unterzeichnete Rekurschrift ist je in einem Exemplar für die Rekursinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

Frauenfeld, 26. Juli 2023

Veterinäramt
Amtsleiter



Robert Hess



Stv. Kantonstierärztin



Dr. med. vet. Astrid Hollberg